Satzung der Stadt Ingelheim am Rhein über die Erhebung von Parkgebühren für das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen im Bereich von Parkscheinautomaten der Stadt Ingelheim am Rhein vom 26.04.2022

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 05. März 2003 (BGBI. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBI. I S. 3108) in Verbindung mit §24 der Gemeindeordnung (GemO), mit §3 Abs.6 des Elektromobilitätsgesetzes (EmoG) vom 05. Juni 2015 (BGBI. I S. 898), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBI. I S. 3091,3103) und mit der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) vom 03. Februar 2011 (BGBI. I S. 139), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBI. I S. 3091) erlässt die Stadt Ingelheim am Rhein aufgrund des Beschlusses ihres Stadtrates vom 11. April 2022 folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung gilt für die gekennzeichneten Parkplätze auf folgenden Straßen/Straßenbereiche/Plätze im Stadtgebiet:

- Friedrich-Ebert-Straße
- Stresemannstraße
- Albert-Schweitzer-Straße
- Bahnhofstraße (zwischen Binger Straße und Hans-Fluck-Straße)
- Ecke Gartenfeldstraße / Boehringerstraße
- Keltenweg (Parkplatz und Stellplätze im Straßenbereich)
- Georg-Rückert-Straße (zwischen Konrad-Adenauer-Straße und Falkenstraße)
- Falkenstraße Parkplatz vor der Kreisverwaltung

§ 2

Die Stadt Ingelheim am Rhein erhebt für das Parken auf den in § 1 bezeichneten Parkplätzen Parkgebühren. Die Gebühren werden über Parkscheinautomaten erhoben. Die Parkgebühren betragen je angefangene halbe Stunde € 0,25. Die Höchstparkdauer beträgt 2 Stunden. Für die erste halbe Stunde eines Parkvorganges wird keine Gebühr erhoben. Dies ist durch Auslegen eines gebührenfreien Parkscheins nachzuweisen, der am jeweiligen Parkscheinautomaten ohne Geldeinwurf gezogen werden kann.

§ 3

Parkgebühren werden an Werktagen montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr und samstags von 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr erhoben.

§4

Für das Parken elektrisch betriebener Fahrzeuge im Sinne von § 2 Nummer 1 des EmoG, die nach § 9a Absätze 2, 4 oder 5 FZV gekennzeichnet sind, wird bei Verwendung der Parkscheibe bis zur Erreichung der Höchstparkdauer keine Gebühr erhoben.

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung über die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung von öffentlichen Parkeinrichtungen und Parkscheinautomaten vom 01. Oktober 2009 außer Kraft.

Ingelheim am Rhein, 26. April 2022 Stadtverwaltung

Ralf Claus Oberbürgermeister

Anmerkungen:

1. Die Satzung wurde am 06.05.2022 bekannt gemacht.